

# SATZUNG 2|2007

## Satzung der Unabhängige Flugbegleiter Organisation e.V. (UFO), beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2007

### § 1 Name, Sitz der Organisation und Geschäftsjahr

1. Die Organisation trägt den Namen „Unabhängige Flugbegleiter Organisation e.V.“ (UFO). Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Sitz der Organisation ist Mörfelden-Walldorf.
3. Das Geschäftsjahr der Organisation ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck der Organisation

Zweck des nachfolgend als Organisation bezeichneten Vereins ist:

1. Förderung und Wahrung der Belange des Flugbegleiterpersonals in Deutschland und die Verfolgung der berufs- und tarifpolitischen Interessen, insbesondere durch Abschluss von Tarifverträgen bei Fluggesellschaften und Arbeitgebern, die Flugbegleiterpersonal beschäftigen, erforderlichenfalls unter Einsatz von Maßnahmen des Arbeitskampfes. Die Organisation zahlt nötigenfalls Streikunterstützung. Näheres hierzu regeln die Regularien über Arbeitskampfmaßnahmen und die Streikunterstützung.
2. Verbesserung der berufsspezifischen Qualifikation der in der Zivilluftfahrt eingesetzten Flugbegleiter.
3. Verbesserung der Sicherheit im Luftverkehr.
4. Die Förderung des Bestands und der Entwicklung der Zivilluftfahrt.



### § 3 Aufgaben

- a) Einwirkung auf die Gesetzgebung, im besonderen in den Bereichen der Ausbildung, Lizenzierung und Berufsanerkennung, sowie Einsatzbedingungen von Kabinenbesetzungen und der die Flugsicherheit betreffenden Regelungen.
- b) Mitbestimmung bei der Gestaltung der Gehalts- und der übrigen Arbeitsbedingungen, insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen in allen Flugbetrieben unter Anwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
- c) Sicherung der Mitbestimmungsrechte in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen und Vertretung der Interessen des Kabinenpersonals in den für die Wirtschaft bestehenden oder noch einzurichtenden Körperschaften.
- d) Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen für das Kabinenpersonal und deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der gesetzlichen Mitbestimmung, insbesondere durch einschlägige Schulungsangebote.
- e) Weiterentwicklung des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens für Kabinenpersonal, unter Einbeziehung verbandlicher Schulung der Mitglieder, und Sicherung der Mitbestimmung in allen dafür vorgesehenen Einrichtungen.
- f) Information der Öffentlichkeit über berufspolitische, sozialpolitische und wirtschaftspolitische Aspekte im Zusammenhang mit Kabinenbesetzungen.
- g) Pflege internationaler Kontakte, vor allem zu anderen Kabinenorganisationen und Verbänden, sowie Arbeitnehmervereinigungen.
- h) Unterstützung aller Initiativen zur Verbesserung des Unfall- und Gesundheitsschutzes für das Kabinenpersonal.

#### § 4 Die Mitgliedschaft

1. Alle im Kabinendienst der von und aus Deutschland heraus operierenden Luftverkehrsgesellschaften beschäftigten Personen sowie diejenigen Flugbegleiter, die als Kabinenpersonal bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die Flugbegleiterpersonal ausbilden, und/oder beschäftigen und/oder ausleihen, können ordentliche Mitglieder der Organisation werden.
2. a) Nicht im Kabinendienst beschäftigte Personen können fördernde Mitglieder der Organisation werden. Sie haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen, kein aktives Wahlrecht bei Vereinswahlen und können nicht Mitglied des Vorstandes, des Beirates oder einer Tarifkommission sein.  
  
b) Mitglieder, die ehemalige Kabinenbeschäftigte sind, haben ein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen und ein aktives Wahlrecht bei Vereinswahlen. Sie können jedoch kein Mandat in der Organisation übernehmen.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Personen, die Mitglied einer gegnerischen oder konkurrierenden Organisation sind, oder die tarifrechtliche Gegnerfreiheit der Organisation beeinträchtigen, oder deren Bestreben und Handeln im Widerspruch zu den in § 2 genannten Zielen steht, können nicht Mitglied der UFO e. V. werden oder sein. Welche Organisationen als gegnerisch oder als konkurrierend einzustufen sind, entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Bewerber erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Beitrittsantragsformular die Satzung der Unabhängigen Flugbegleiter Organisation e.V. in der jeweils gültigen Form an.
5. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der beim Ausscheiden an die Organisation zurückzugeben ist.
6. Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 4 Abs.1 und § 4 Abs.2b) kann, nach Maßgabe der vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat beschlossenen Rechtsschutzordnung, rechtliche Unterstützung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen beantragen. Diese Satzungsregelung zur anwaltliche Unterstützung der Mitglieder ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben keine Rechtsschutzversicherung.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.
8. Der Austritt ist unter Wahrung einer Dreimonatsfrist zum Ende eines Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei betriebsbedingten Kündigungen durch den Arbeitgeber kann der Austritt auch zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis erfolgen. Dieses ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
9. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes aus der Organisation ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behält das vom Ausschluss betroffenen Mitglied alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ruht ohne Wahl- und Stimmrecht, wenn der Ausschlussgrund ein in § 4 Nr.10 lit. c beschriebener Beitragsrückstand ist.
10. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
  - a. die schuldhafte und gröbliche Verletzung der Interessen der UFO oder deren Schädigung,
  - b. ein Beitragsrückstand von drei Monatsbeiträgen,
  - c. die Mitgliedschaft oder Betätigung in einer gegnerischen oder konkurrierenden Organisation.
  - d. jegliche Beeinträchtigung der tarifpolitischen Gegnerfreiheit der Organisation.
11. Dem auszuschließenden Mitglied ist schriftlich bekannt zu geben, dass und aus welchen Gründen es ausgeschlossen werden soll. Es kann sich innerhalb von 30 Tagen schriftlich zu der Ausschließungsankündigung äußern oder innerhalb dieser 30 Tage erklären, dass es Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand erhalten will. Bei der Bestimmung des Anhörungstermins ist auf den Dienstplan des Auszuschließenden Rücksicht zu nehmen.
12. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann jedes Mitglied bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4. Nr. 9 mit schriftlicher Begründung einen Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes beim Vorstand stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag unverzüglich.

13. Eine Klage gegen die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied erhoben werden. Die Zustellung des Ausschlussbeschlusses gilt als erfolgt, wenn diese an die letzte vom Mitglied der UFO e.V. bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

## §5 Organe der Organisation

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat  
der/die Kassenprüfer/in sowie  
ein/eine Stellvertreter/in

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt per Briefform oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan (UFO-Report) unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungszeitpunkts. Einladungsschreiben gelten als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied der UFO e.V. bekannt gegebene Adresse gerichtet werden. Die Fristen beginnen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, sofern ein Einladungsschreiben verschickt wird; andernfalls mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung und die Anträge, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind mit der Einladung bekannt zu geben. In der Einladung soll darauf hingewiesen werden, dass eine Ergänzung der Tagesordnung durch den Vorstand oder aufgrund von Anträgen der Mitglieder bis zu einem vom einladenden Vorstand festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.
2. Durch Anträge aus der Mitgliedschaft kann die Tagesordnung um weitere zusätzliche Tagesordnungspunkte erweitert werden, wenn diese schriftlich aufgelistet bis zu einem vom einladenden Vorstand in der Einladung festgelegten Zeitpunkt vor dem Versammlungszeitpunkt in der Geschäftsstelle eingegangen und von 5 Mitgliedern zum Zeitpunkt

der Einreichung durch Unterschrift unterstützt worden sind. Eine fristgemäss erweiterte Tagesordnung ist den Mitgliedern mit Ablauf der Antragsfrist unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

3. Anträge aus der Mitgliedschaft zu diesen im Sinne der Nr. 2 fristgemäss festgelegten Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt in der Geschäftsstelle eingegangen und von 5 Mitgliedern zum Zeitpunkt der Einreichung durch Unterschrift unterstützt worden sind. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung und Anträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zur Zulassung eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 4 Nr. 1 und 2 b, sofern deren Mitgliedschaft nicht ruht, weil gemäss § 4 Nr. 10 lit. c ein Ausschlussverfahren wegen eines Beitragsrückstandes von drei Monatsbeiträgen durch den Vorstand eingeleitet wurde. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt und werden weder den JA noch den NEIN Stimmen zugerechnet. Stimmen von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft wegen eines Ausschlussverfahrens aufgrund eines Beitragsrückstandes von drei Monatsbeiträgen ruht, bleiben unberücksichtigt.
5. Auf Antrag mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem bevollmächtigten Mitglied des Vorstandes und dem/der Protokollführer/in zu bestätigen.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 4 Nr. 1, die folgende Vorstandsverantwortlichkeiten nach der Wahl bei Konstituierung im Rahmen der Geschäftsverteilung durch

## UFO SATZUNG 2|2007 – SEITE 4

Beschlüsse zu lit. a – g dieser Vorschrift jeweils mit einfacher Mehrheit für die gesamte Amtszeit unter sich verteilen:

- a. Finanzen und Rechtsschutzangelegenheiten
- b. Aus- und Weiterbildung
- c. Marketing
- d. Mitglieder
- e. Projektmanagement
- f. Wissensmanagement
- g. Tarif- und Berufspolitik

Die Ressortvorstände haben binnen 9 Monaten nach ihrer Wahl eine insgesamt 2-wöchige ressortspezifische Ausbildung zu absolvieren. Über die Auswahl der Bildungseinrichtungen entscheidet der Gesamtvorstand.

2. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer Tarifkommission, einer Personalvertretung, eines Betriebsrates in einem der organisierten Betriebe sein, um unabhängig und unbeeinflusst vom Geschehen in den Betrieben, die gewerkschaftspolitischen Schwerpunkte der UFO e.V. festzulegen und zu vertreten. Die Wiederwahl als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender ist auf zwei Amtszeiten in Folge begrenzt. Ein Vorsitzender kann nach zwei Amtszeiten in Folge vom Vorstand nicht zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden, ein stellvertretender Vorsitzender nicht zum Vorsitzenden.
3. Zur Ermittlung der Vorstandszusammensetzung wird das Verhältnis der 7 Vorstandsmitglieder am Tag der Wahlausschreibung nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen in große, mittlere und kleinere Fluggesellschaften aufgeteilt. Fluggesellschaften, die einen Mitgliederanteil von bis zu 5% der Gesamtmitgliederanzahl haben, gehören zu der Gruppe der kleinen, von 6 – 20% zur Gruppe der mittleren und die von mehr als 20% gehören zur Gruppe der großen Fluggesellschaften. Die Gruppe der kleinen und mittleren Fluggesellschaften bekommen je einen Vorstandssitz, und die Gruppe der Großen bekommt den Rest, wobei auf die kleinere und mittlere Gruppe immer 2 Vorstandssitze entfallen, auch wenn eine dieser Gruppen wegfällt.

4. Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen, die in einem aktiven fliegerischen Arbeitsverhältnis stehen müssen.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
6. Die UFO wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf ein einzelnes Vorstandsmitglied widerrufen und übertragen werden. Im Übrigen kann der Vorstand Vollmachten erteilen. Diese Vollmachten bedürfen der Schriftform.
7. Der Vorstand wird von den wahlberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung und auf Anforderung des wahlberechtigten Mitgliedes per Briefwahl gewählt. An alle wahlberechtigten Mitglieder nach § 4.1 und 4.2b) wird eine Wahlkarte verschickt. Diese Wahlkarte dient sowohl zur Anforderung einer Briefwahl beim Wahlvorstand, als auch als Nachweis der Berechtigung zur Stimmabgabe auf der Mitgliederversammlung und ist nicht übertragbar.
8. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre und beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Annahme der Wahl. Sie endet mit Annahme der Wahl durch den neuen Vorstand.  
  
Die Geschäfte des Vorstandes werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand weiter geführt. Die Übergabe hat nach Wahl des neuen Vorstandes innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe und Wahlannahme zu erfolgen.
9. Die Vorstandsmitglieder können mehrfach wiedergewählt werden. Die Wiederwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden regelt § 7 Abs. 2.
10. Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zum Vorstand endet durch:
  - a. Beendigung der Mitgliedschaft in der Organisation,
  - b. Rücktrittserklärung,
  - c. Abwahl durch die Mitgliederversammlung
  - d. Tod.
11. (offen)

12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, werden die übrigen Vorstandsmitglieder ermächtigt, den Kandidaten der letzten Vorstandswahl mit der höchsten Stimmenanzahl, ohne gewählt worden zu sein, sofern er/sie noch ein ordentliches Mitglied im Sinne von § 4 Nr. 1 ist, in den Vorstand zu berufen.
13. Die Haftung eines Vorstandsmitgliedes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Haftet ein Vorstandsmitglied gegenüber einem Vereinsgläubiger, stellt der Verein das jeweilige Vorstandsmitglied von der Haftung frei und erstattet dem Vorstandsmitglied bereits getätigte Zahlungen, sofern dem jeweiligen Vorstandsmitglied nicht Vorsatz zur Last fällt.
14. Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch hat mindestens 1x im Monat eine ordentliche Sitzung stattfinden.
15. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein elektronisches oder schriftliches Umlaufverfahren bei Beschlüssen bedarf der Regelung durch eine Geschäftsordnung des Vorstandes.

#### **§ 8 Wahl des Vorstandes und Bestellung eines Wahlvorstandes**

1. Der amtierende UFO-Vorstand bestimmt 4 Monate vor der Wahl einen zweiköpfigen Wahlvorstand, der aus zwei Rechtsanwälten gebildet werden soll, die nicht Mitglieder oder Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Dieser Wahlvorstand ist für die Durchführung und die Überwachung der Vorstandswahlen sowie die Auszählung der Stimmen zuständig und verantwortlich.
3. Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl auf der Mitgliederversammlung sowie durch Abgabe der Stimme im Wege der Briefwahl bei fristgerechter Anforderung von Briefwahlunterlagen. Die weitere Beschreibung des Briefwahlverfahrens erfolgt durch diese Satzung in § 12. Durch die Registrierung der Abgabe der Stimme in der Wählerliste bestätigt der Wahlvorstand den Eingang eines Stimmzettels und das Wahlrecht des Mitgliedes gilt als ausgeübt.

4. Die Stimmabgabe der Mitglieder, die keine Stimme im Wege der Briefwahl abgegeben haben, erfolgt während der Mitgliederversammlung auf einem Stimmzettel, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge angegeben sind. Der Stimmzettel wird in einen verschließbaren Wahlumschlag gesteckt. Der Wahlumschlag ist nach Abgleich mit der Wählerliste und der Feststellung, dass keine vorherige Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt ist, in die verschlossene Wahlurne einzuwerfen.
5. Der Wahlvorstand ist für die Durchführung und die Überwachung der Vorstandswahlen sowie für die Auszählung der Stimmen zuständig und verantwortlich.
6. Der Wahlvorstand kann sich Wahlhelfern aus der Mitgliedschaft bedienen. Die Wahlhelfer dürfen weder Mitglied des amtierenden Vorstandes, noch des Beirates, noch selbst Vorstandskandidaten sein.

#### **§ 9 Fristen und Form des Wahlaufufes**

1. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.
2. Spätestens elf Wochen vor dem Wahltag im Sinne von § 9 Nr. 1 werden alle Mitglieder über das Vereinsorgan (UFO-Report) oder durch einen Brief über das Datum des Wahltages informiert und dazu aufgefordert fristgemäß Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen. Die Fristen beginnen mit dem Tag, der auf die Absendung des Schreibens zur Bekanntgabe des Wahltermines folgt; sofern die Mitglieder über das Vereinsorgan (UFO- Report) informiert werden, mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag.

#### **§ 10 Kandidaten für die Vorstandswahl**

1. Die Kandidaten für den Vorstand haben bis spätestens acht Wochen vor der Wahl ihre Kandidatur gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich bekannt zu geben.

# UFO SATZUNG 2|2007 – SEITE 7

Der Wahlvorstand überprüft die Vollständigkeit der Bewerbung und die rückstandsfreie Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags.

## 2. Die Bewerbung muss folgende Punkte enthalten:

Vorstellung des/der Kandidaten/in mit Kurzlebenslauf und Arbeitgeber  
Tätigkeit des/der Kandidaten/in  
Für UFO verwertbare Qualifikationen  
Geplante Vorstellungen und Ziele für die Amtszeit  
Lichtbild

3. Kandidaten können nur ordentliche UFO-Mitglieder im Sinne von §4 Nr. 1 sein, sofern deren Mitgliedschaft nicht ruht, weil gemäss §4 Nr. 10 lit. c ein Ausschlussverfahren wegen eines Beitragsrückstandes von drei Monatsbeiträgen durch den Vorstand eingeleitet wurde, die auch ohne einen solchen Ausschlussbeschlusses des Vorstandes wegen eines Beitragsrückstandes von drei Monatsbeiträgen mit der Entrichtung ihrer satzungsgemäßen Mitgliederbeiträge nicht im Verzug sind, die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis in der Kabine tätig sind und deren Mitgliedschaft zum Wahltag nicht gekündigt ist.
4. Kandidaten müssen unmittelbar vor der Kandidatur für mindestens drei Jahre ehrenamtlich in den Gremien oder Ausschüssen der UFO e.V. tätig gewesen sein, um für den Vorstand kandidieren zu können.
5. Der amtierende Vorstand hat sicherzustellen, dass alle Kandidaten die gleichen Chancen in der Darstellung ihrer Kandidatur haben. Der Vorstand hat bei der Durchführung der Wahlwerbung einen Stichtag festzulegen und im Briefwahlauftrag bekanntzugeben, bis zu dem Unterlagen zur Bewerbung vorliegen müssen, um einen Versand an die Mitglieder gewährleisten zu können.

## §11 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen UFO-Mitglieder gemäß §4 Nr. 1.  
Ehemalige Kabinenbeschäftigte gemäß §4 Nr. 2b der Satzung sind bei den Vorstandswahlen ebenfalls wahlberechtigt.  
Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, weil gemäß §4 Nr. 10 lit. c ein Ausschlussverfahren wegen eines

Beitragsrückstandes von drei Monatsbeiträgen durch den Vorstand eingeleitet wurde, verirken ihr Wahl- und Stimmrecht.

## §12 Briefwahlunterlagen und Stimmabgabe bei Briefwahl

1. Die den Wahlberechtigten auf Antrag zugesandten Wahlunterlagen müssen zwingend enthalten:
  - a. eine Anleitung für das Stimmabgabeverfahren,
  - b. einen Hinweis, welche Unterlagen für die Wahl an den UFO Wahlvorstand zurückzuschicken sind,
  - c. die Mitteilung, wie viele Kandidaten zur Wahl zur Verfügung stehen, dass zur Gültigkeit des Stimmzettels mindestens eine Stimme für einen Kandidaten abgegeben werden muss und wie viele Stimmen zur Gültigkeit des Stimmzettels insgesamt höchstens abgegeben werden dürfen,
  - d. einen Stimmzettel, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge angegeben sind,
  - e. den Hinweis auf den letztmöglichen Termin der wirksamen Stimmabgabe (Wahlfrist),
  - f. einen Vordruck, auf welchem der/die Wahlberechtigte die persönliche Stimmabgabe versichert,
  - g. einen Stimmzettelumschlag,
  - h. einen Rückumschlag, welcher mit dem Absender des/der Wahlberechtigten versehen ist.
2. Die angeforderten Wahlunterlagen werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Wahltag zugesandt. Sie gelten als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied der UFO e.V. bekannt gegebene Adresse gerichtet werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels.
3. Jeder/jede Wahlberechtigte hat eine Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied.
4. Die angeforderte Briefwahl erfolgt unter Verwendung eines besonderen Stimmzettels, der in einen jeweils nachher zu verschließenden unbeschrifteten Umschlag gesteckt werden muss.

Der so verschlossene Umschlag ist in einen Rückumschlag zu stecken, welcher mit dem Namen und der Anschrift des Mitgliedes als Absenderangabe und der Anschrift des Wahlvorstandes als Empfänger versehen sein muss. Desweiteren muss dieser

Rückumschlag den Vordruck, auf welchem der/die Wahlberechtigte die persönliche Stimmabgabe versichert hat, enthalten.

Diese Wahlunterlagen müssen am letzten Werktag vor dem bekanntgegebenen Wahltag, welches der Tag der Mitgliederversammlung ist, auf der der Vorstand gewählt wird, beim Wahlvorstand bis 18:00 Uhr eingegangen sein.

5. Die von den Wahlberechtigten zurückgeschickten Stimmzettelumschläge werden durch den Wahlvorstand sofort nach Eingang und Registrierung/Abgleich des/der Wahlberechtigten auf der Wählerliste ungeöffnet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen. Die Wahlurne bleibt geschlossen, bis diese gemäß § 13 Nr.1 am Folgetag auf der Mitgliederversammlung geöffnet wird.

### § 13 Auszählung

1. Die Öffnung der Wahlurne und der Beginn der Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt öffentlich am Wahltag auf der Mitgliederversammlung durch den Wahlvorstand um 16:00 Uhr. Das Wahlgeheimnis ist bei der Auszählung durch den Wahlvorstand sicherzustellen.
2. Das Wahlergebnis ist spätestens drei Tage nach dem Wahltag dem amtierenden Vorstand und den an der Wahl beteiligten Kandidaten durch den Wahlvorstand bekannt zugeben.
3. Gewählt sind die sieben Kandidaten, die unter Beachtung der Quotenfestlegung nach § 7.3, die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Der Wahlvorstand und dessen Wahlhelfer sind zur Geheimhaltung des Inhalts der Stimmzettel verpflichtet.
5. Eine Stimme ist nur dann gültig, wenn:
  - a. diese innerhalb der Wahlfrist bei dem Wahlvorstand eingegangen ist,
  - b. die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe vollständig und der Stimmzettel ordnungsgemäß ausgefüllt ist,
  - c. auf der Mitgliederversammlung am Wahltag durch Abgleich mit der Wählerliste festgestellt wurde, dass keine Abgabe der Stimme des

- Mitgliedes im Wege der Briefwahl durch den Wahlvorstand registriert wurde,
- d. mindestens eine Stimme für einen Kandidaten abgegeben wurde,
- e. höchstens sieben Kandidaten auf dem Stimmzettel vom Mitglied markiert wurden.

Im übrigen gelten für die Anforderungen an die Gültigkeit der Stimmabgabe die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze des Vereinsrechts.

### § 14 Wahlanfechtungsklagefrist

Eine Wahlanfechtungsklage kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand, die mit einem Brief an die Mitglieder unverzüglich erfolgen muss, erhoben werden.

Die Fristen beginnen mit dem Tag, der auf die Absendung des Schreibens zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgt.

### § 15 Beirat

1. Die Mitglieder der Organisation wählen auf der Mitgliederversammlung in einer nichtgeheimen Abstimmung über die einzelnen Personen einen Beirat, der aus mindestens 7 und höchstens 40 ordentlichen Mitgliedern bestehen soll.
2. Die Amtszeit des Beirates beträgt 4 Jahre.
3. Der Beirat ist die ständige Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand bei der Festlegung der Richtlinien der Verbandspolitik und der Verbandsarbeit zu beraten und ihm dazu Empfehlungen zu geben.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/in und einen/ eine Stellvertreter/in.
5. Der Beiratssprecher hat in Sitzungen des Vorstandes die Rechte auf Anwesenheit und Anhörung.
6. Der Beirat tagt mindestens vier Mal im Jahr.
7. Beiratsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

# UFO SATZUNG 2|2007 – SEITE 9

8. Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes des Beirats endet durch:

- a. Beendigung der Mitgliedschaft in der Organisation,
- b. Wahl oder Berufung in den Vorstand oder
- c. Rücktritt,
- d. Abwahl durch die Mitgliederversammlung
- e. Tod.

Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit aus, werden die übrigen Beiratsmitglieder ermächtigt, ein anderes Vereinsmitglied in den Beirat zu berufen. Es wird hierbei dasjenige Mitglied berufen, das bei der letzten Beiratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, ohne in den Beirat berufen worden zu sein.

## § 16 Der/Die Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung muss alle drei Jahre zwei Kassenprüfer/innen sowie einen/eine Stellvertreter/in aus dem Kreise der Mitglieder nach § 4.1 auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung wählen, welcher/ welche weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen bleibt solange in Amt, bis neue Kassenprüfer/innen bzw. Stellvertreter/innen gewählt ist.
3. Die Kassenprüfer/innen haben die Jahresabschlüsse für das jeweilige Geschäftsjahr und die Buchhaltungsaufzeichnungen auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 17 Geschäftsordnung

Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. In ihr sollen alle Aufgaben und Abläufe aufgenommen werden, die zur pflichtgemäßen Führung der Organisation erforderlich sind und in Einklang mit der Satzung stehen. Die Organe der UFO sind ebenfalls verpflichtet, für ihre Bereiche Geschäftsordnungen zu erlassen, die im Einklang mit der Satzung stehen.

## § 18 Mitgliedsbeiträge

1. Die UFO erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Organisation und zur Deckung der entstandenen Kosten.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt mindestens 0,5% der aktuellen Bruttogrundvergütung des Mitgliedes.
3. Auf Verlangen muss das Mitglied jederzeit eine aktuelle Verdienstbescheinigung vorlegen.
4. Es steht jedem Mitglied frei, höhere Beiträge zu zahlen.
5. Zur Sicherstellung eines satzungsgemäßen Beitrages kann die Organisation jederzeit eine automatische Anpassung an die monatliche Bruttogrundvergütung des Mitgliedes vornehmen.
6. Das Mitglied ist über eine solche Änderung zu informieren.
7. Leistungen der Organisation, kann nur erlangen, wer seinen Zahlungsverpflichtungen in satzungsgemäßer Höhe und ohne Beitragsrückstand nachkommt.

## § 19 Auflösung der Organisation

1. Über die Auflösung der Organisation ist auf einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Der Beschluss zur Auflösung der Organisation bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Die Auflösungsversammlung beschließt mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder, welchem gemeinnützigen oder karitativen Verband das Restvermögen der Organisation zufließen soll.

**Alle Bestimmungen dieser Satzung gelten rückwirkungsfrei ab Inkrafttreten.**